

nicht erscheinen würde/ alsdann zu sehen/ sich in die-
selbe comminirte Poen gefallen seyn / zu erkennen
vnd zu erklären.

Es sol auch in solchem fall / da dem jetztgemel-
tem Gebotsbrieff oder Monitorio vber Zuversicht
nicht nachgesetzt / sondern der beklagte nicht desto-
weniger in seinem fürseztlichen Vngehorsam halß-
starrig verharren würde / dem K läger vergünnet
vnd zugelassen seyn / Auffuffungs Brieffe an die
Röm : Kaiserliche Majestät oder Ihrer Majest.
Sammergericht im heiligen Reiche/ als die Ober-
hand/ zu bitten vnd zu begehren / Vnd sollen diesel-
ben ihme mit erzehlung aller Gelegenheit des Han-
dels von vnserm Hoffgericht gegeben/ vnd darumb
vmb befoderung vnd handhabung der Gerechtig-
keit gebeten werden/ nemlich/ die vngehorsam Par-
then vff ansuchung des gehorsamen Theils zu mah-
nen/ vnd bey Poen der Acht zu gebieten/ in einer be-
stimpten Zeit an vnserm Hoffgericht zu erscheinen/
dem Kläger des Rechten zu seyn vnd außzuwar-
ten/ Oder wo er das nicht thete/ alsdann vff einen
andern berambten auch peremptoriè angesetzten
Tag zu erscheinen / zu sehen vnd zu hören / sich vmb
solchen Vngehorsam in des heiligen Reichs Acht
zu er-

zu er-